

Geschäftsordnung der Kindergruppe Sonnenstrahl e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabe des Kindergartens.....	1
2. Aufnahme	2
3. Vergabe der Kindergartenplätze	3
4. Öffnungszeiten.....	3
5. Verpflichtung der Eltern	4
6. Elterndienste.....	5
7. Kindergartenbeitrag.....	6
8. Aufsichtspflicht	7
9. Abmeldung und Ausschluss	7
10. Änderung der Geschäftsordnung	8

1. Aufgabe des Kindergartens

1.1 Die Kindergruppe Sonnenstrahl e.V. unterhält einen Kindergarten zur Förderung der seelischen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes im Vorschulalter. Der Kindergarten befindet sich in der Herbststr. 102 / 104, 28215 Bremen.

1.2 Die Grundsätze und Leitlinien der pädagogischen Arbeit werden im pädagogischen Konzept festgelegt. Das Konzept spiegelt unser Bild vom Kind als individuelles, selbstwirksames, selbstbestimmtes und entdeckendes Mitglied einer Gemeinschaft wieder. Das Konzept wird kontinuierlich weiterentwickelt und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

1.3 Ein Kindergartenjahr dauert in der Regel 12 Monate und orientiert sich an den bremischen Schulsommerferien. Je nach Lage der Sommerferien kann der Vorstand hiervon abweichen.

2. Aufnahme

2.1 Die Aufnahme eines Kindes bedingt die Mitgliedschaft eines Elternteils im Verein. Der Beitritt zum Verein erfolgt mit Abschluss des Betreuungsvertrages.

2.2 Die Anmeldung ist an den Vorstand des Elternvereins bzw. an einen von ihm beauftragten Vertreter zu richten. Die Anmeldung ist erst dann verbindlich, wenn fällige Vereinsbeiträge vollständig bezahlt und die Beitrittserklärung zum Elternverein vorliegt bzw. die Eltern bereits Mitglied sind.

2.3 Vor Aufnahme des Kindes ist eine ist ein Nachweis über eine ärztliche Impfberatung sowie über die Masernimpfung vorzulegen.

2.4 Die Aufnahme erfolgt zunächst für acht Wochen auf Probe. Während der Probezeit kann entgegen Ziffer 9.1 der Geschäftsordnung die Abmeldung des Kindes durch die Eltern ohne Begründung jederzeit erfolgen. Der Kindergartenbeitrag ist nach Abmeldung bis zur Neubesetzung durch ein anderes Kind, jedoch längstens 12 Wochen nach dem Monat in dem die Abmeldung wirksam wird, zu zahlen.

2.5 Kindern, deren Verhalten eine geordnete Führung des Kindergartens beeinträchtigt oder die einer Sonderbetreuung bedürfen, kann die endgültige Aufnahme während der Probezeit versagt werden.

3. Vergabe der Kindergartenplätze

3.1 Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist die Bereitschaft der Eltern für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins einzutreten (§6 Aufnahmeortsgesetz – BremAOG, Auswahlkriterien) und der Beitritt eines Elternteils zum Verein. Grundsätzlich erfolgt die Vergabe der Kindergartenplätze nach den gesetzlichen Regelungen im Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen, die insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigen: Wohnortnähe, Geschwisterkinder in der Einrichtung, Bescheinigung des Amts für soziale Dienste im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, konzeptionelle Faktoren der Einrichtung.

4. Öffnungszeiten

4.1 Der Kindergarten ist geöffnet von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 14.30 Uhr.

4.2 Der Kindergarten ist insgesamt an 20 Tagen geschlossen:

- a) zwei bis drei Wochen in den Sommerferien im Bundesland Bremen
- b) zwischen Weihnachten und Neujahr
- c) ggf. an den Brückentagen nach Christi Himmelfahrt
- d) alle Schließzeiten orientieren sich an den Schulferien im Bundesland Bremen.
- e) bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten (vorübergehend). Erkrankungen des Pädagogischen Personals können zu einer Beeinträchtigung der Öffnungszeiten, bzw. zu einer Schließung des Kindergartens führen.

4.3 Die genauen Schließungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben.

5. Verpflichtung der Eltern

5.1 Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen.

5.2 Die Eltern müssen ihr Kind sofort vom Besuch zurückhalten, wenn eine ansteckende Krankheit auftritt, die in der der Geschäftsordnung als Anhang beigefügten Informationsschrift (auf Basis des Leitfadens für Kinderbetreuungsstätten und Schulen zum Infektionsschutzgesetz des Landes Hessen in aktueller Fassung) aufgeführt ist. Die Eltern haben sich entsprechenden dort genannten Regelungen bezüglich der Vorlage eines Attestes zu verhalten.

5.3 Die Erzieher/innen des Kindergartens und der Vorstand sind umgehend davon in Kenntnis zu setzen, wenn eine in der Informationsschrift genannte Erkrankung auftritt.

5.4 Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes ist die jeweilige Erzieher/in des Kindergartens sogleich zu benachrichtigen. Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt behält sich der Träger die Kündigung des Kindergartenplatzes vor.

5.5 Die Zusammenarbeit mit den Eltern wird durch Elternabende gefördert, die von den Eltern regelmäßig besucht werden sollten. Elternabende sollen in der Regel in jedem Halbjahr stattfinden. Nicht anwesende Eltern werden über den Aushang oder per Post (E-Mail) über Entscheidungen informiert und haben sich selbstständig über den Inhalt vertraut zu machen.

5.6 Des Weiteren werden Informationen über die Pinnwand im Eingangsbereich und die „Postkästen“ weitergegeben, die Eltern sind verpflichtet sich regelmäßig und selbstständig über die Aushänge zu informieren.

5.7 Gespräche der Eltern mit den Erzieherinnen erfolgen nach Vereinbarung.

5.8 Den Kindern sind Kleidung etc. entsprechend der ausgegebenen Liste mitzugeben. Die Sachen sind mit Namen des Kindes zu kennzeichnen und verbleiben im Kindergarten.

6. Elterndienste

6.1 In jedem Jahr in dem ein Kind den Kindergarten besucht, haben die Eltern sich an anfallenden Arbeiten im Kindergarten zu beteiligen. Die einzelnen Aufgaben werden durch den Vorstand festgelegt. Im Rahmen der Elternabende werden Steuergruppen gebildet, welche sich um die Organisation der jeweiligen Aufgaben kümmern. Die anstehenden Arbeiten werden als Aushang bekannt gegeben. Es wird erwartet, dass sich die Eltern selbstständig in die Arbeiten einbringen. Sollte dies nicht erfolgen liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Steuergruppe Eltern zu mobilisieren. Enthalten sich die Eltern eines Kindes den anfallenden Aufgaben auch nach Erinnerung durch Mitglieder der Steuergruppe oder der Erzieher/innen, ist dies dem Vorstand zu melden und ggf. an die Pflichten im Elternverein zu erinnern, siehe auch Ziffer 10.

6.2 Die Steuergruppen umfassen derzeit folgende Aufgaben:

- Haus & Hof – Koordination
- Haus & Hof – Unterstützung
- Haus & Hof – Sicherheit & Arbeitsschutz
- Besorgungen – Lebensmittel
- Besorgungen – Nonfood
- Listen/Dienstpläne
- Schuppenbeauftragte/r
- Feriendienst, Erziehungsberechtigtencafe, digitales Elterntreff
- Geschenke und Willkommensbeauftragte:r
- Aquarium

Diese können durch den Vorstand nach Bedarf und Notwendigkeit erweitert werden und auf den regelmäßigen Elternabenden oder per Aushang bekannt gegeben werden. Die Mitglieder des Vorstands werden über die Vorstandsarbeit hinaus nicht in die Verteilung regelmäßiger Aufgaben einbezogen (Wäschedienst, Kochen, Putzen ...).

7. Kindergartenbeitrag

7.1 Der Kindergartenbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung des Elternvereins festgelegt. Hierzu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7.2 Die Beiträge sind auch bei Fehlen des Kindes (z. B. durch Krankheit oder Urlaub) oder vorübergehender Schließung des Kindergartens (siehe 5.2.) zu entrichten.

7.3 Alle fälligen Beiträge sind zum 10. eines Monats auf das Konto per Dauerauftrag zu entrichten:

Kindergruppe Sonnenstrahl e.V.
DE63 4306 0967 2075 9188 00
GLS Bank

Der Kindergartenbeitrag beträgt für ein Kind vor Vollendung des dritten Lebensjahres ab dem 01.08.2022 monatlich 369€ + 45 € Essensgeld. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr wird der Beitrag lt. Gesetz von der Stadt Bremen übernommen. Hiervon ausgenommen ist das Essensgeld in Höhe von 45 €, das die Eltern selbst entrichten.

Für Inhaber eines Bremen-Passes beträgt der Essensbeitrag 35 €. Dieser Betrag wird den Familien durch den Bremen-Pass erstattet. In anderen Fällen sozialer Härten kann eine Reduzierung des Beitrags auf 35 € beim Vorstand formlos beantragt werden. Ein Ausgleich erfolgt über freiwillige Solidarbeiträge anderer Vereinsmitglieder.

Sollte ein Kindergartenjahr zur Mitte eines Monats beginnen oder enden, kann der Vorstand hierfür eine Gebühr in Höhe eines halben Monatsbeitrags beschließen.

7.4 Werden die Beiträge nicht pünktlich und ordnungsgemäß trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen entrichtet, erlischt das Recht auf den Kindergartenplatz. Die noch rückständigen Beiträge sind unabhängig davon bis zum nächsten ordentlichen Ausscheidetermin zu zahlen.

7.5 Bei Abmeldung und Ausschluss (Ziffer 9) sind die Beiträge bis zur Neubelegung des Platzes durch ein anderes Kind, längstens jedoch für weitere 12 Wochen nach dem Monat der Wirksamkeit der Abmeldung bzw. des Ausschlusses zu bezahlen.

8. Aufsichtspflicht

8.1 Die Aufsichtspflicht des Elternvereins beginnt mit der Übernahme der Kinder in den Kindergarten und endet beim Verlassen desselben.

8.2 Im Kindergarten müssen schriftlich alle abholungsberechtigten Personen benannt sein.

8.3 Sollte ein Kind ausnahmsweise nicht von einer bereits im Kindergarten dauerhaft schriftlich benannten Person abgeholt werden, haben die Eltern eine entsprechende Abholberechtigung auszufüllen und im Kindergarten abzugeben. Die Abholberechtigungen sind im Kindergarten erhältlich.

8.4 Ein Kind darf - auch mit der Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten – vom Kindergarten aus nicht allein nach Hause gehen.

9. Abmeldung und Ausschluss

9.1 Die Abmeldung des Kindes ist nur zum Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres (siehe Ziffer 1.3). Die Abmeldung hat schriftlich mindestens drei Monate vorher zu erfolgen. Im zweiten Halbjahr (ab 01.02.) verlängert sich die Frist auf fünf Monate. Sofern das Kind in die Schule kommt, genügt eine mündliche Abmeldung. In Härtefällen (z. B. Umzug) kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss einer vorzeitigen Abmeldung zustimmen.

9.2 Der Ausschluss eines Kindes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann nach Anhörung der Erzieherinnen und der betroffenen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erfolgen,

- a) wenn die Geschäftsordnung des Kindergartens von den Eltern oder Erziehungsberechtigten wiederholt oder schwerwiegend nicht eingehalten wird,
- b) wenn das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Belastung für den Betrieb des Kindergartens bedeutet,
- c) in allen anderen durch diese Geschäftsordnung geregelten Fällen.

10. Änderung der Geschäftsordnung

10.1 Änderungen können vom Vorstand des Elternvereins beschlossen werden. Die nächste Mitgliederversammlung hat das Recht, der beschlossenen Änderung zu widersprechen. Bis dahin gilt die geänderte Fassung. Die Ziffer 7 (Kindergartenbeitrag) kann in keinem Fall vom Vorstand, sondern nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

10.2 Anträge zur Änderung bzw. ein Widerspruch nach Ziffer 10.1 müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Elternvereins eingereicht werden. Sie bedürfen der Unterschrift von sechs Mitgliedern.